

wobey jeder drey Tafelchen erhielt, von denen er, wie schon im IV. Abschnitte beschrieben worden, eines abgab (§. 124.)

Wenn das Volk in den Comitien durch irgend einen unerwarteten Zufall an der Abstimmung verhindert wurde, so war der Angeklagte frey, und die Anklage durfte nicht wiederholt werden. Dieß war der Fall: 1) wenn die Auspicien ungünstig waren, 2) wenn jemand von der hinfallenden Krankheit (epilepsia) befallen wurde, welche daher morbus comitialis hieß, 3) wenn die Fahne vom Janiculum weggenommen wurde. (§. 123.)

Wenn der Angeklagte am Gerichtstage in der Versammlung nicht erschien, so wurde er verbannt (exilium ei scisechatur).

Anmerk. Beyspiele solcher außerordentlichen Criminal-Gerichte waren, unter den Königen: das Volksgericht gegen P. Horatius wegen Schwestermordes; in den Zeiten der Republik gegen Coriolan, T. Manlius, P. und L. Scipio, Milo, Catilina, Cicero, u. a. m.

B. *Judicia publica ordinaria.*

§. 166.

Da sich in der Folge, mit zunehmender Bevölkerung, die Criminal-Fälle vermehrten, und es zu unbequem und zu unständlich war, daß sich das Volk bey jedem neuen Falle versammelte, so wurden anfänglich, für jeden besondern Fall, außerordentliche Commissäre zur Untersuchung des Verbrechens bevollmächtigt, welche Inquisitores und nach ihrer Anzahl Duumviri, Treviri etc. hießen. In der Folge aber wurde das Criminal-Verfahren gegen gewisse Verbrechen, welche häufiger als andere vorkamen, für beständig den Praetoren übertragen. Die von denselben gehaltenen Criminal-Gerichte hießen *judicia publica ordinaria* oder *quaestiones perpetuae*. Dahin gehörten folgende Criminal-Fälle:

1. *de repetundis*, wegen Erpressungen.
2. *de ambitu*, wegen Bestechung.